

I. Allgemeines

- (1) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkauf-AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns, der Beck u. Kaltheuner Feuerfeste Erzeugnisse GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Beck und Kaltheuner“), und dem Lieferanten von Waren (nachfolgend „Lieferant“) für deren Bestellung und Bezug durch Beck und Kaltheuner. Diese Einkauf-AGB gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 310 Abs. 1 BGB.
- (2) Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags und/oder einer Bestellung erkennt der Lieferant diese Einkauf-AGB an. Entgegenstehende und/oder abweichende AGB des Lieferanten werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch uns schriftlich zugestimmt. Diese Einkauf-AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (3) Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

II. Zustandekommen des Vertrags

- (1) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkauf-AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (2) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkauf-AGB nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen seitens Beck und Kaltheuner innerhalb von 7 Tagen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Beck und Kaltheuner.
- (4) Lässt der Lieferant die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen, so ist er verpflichtet, Beck und Kaltheuner schriftlich und ohne schuldhaftes Zögern darüber zu informieren. Wir sind berechtigt, der Erteilung von Unteraufträgen durch den Lieferanten aus wichtigem Grund zu widersprechen, wenn durch den erteilten Unterauftrag unsere Interessen erheblich beeinträchtigt werden. In diesem Fall hat der Lieferant den Auftrag selbst auszuführen.
- (5) Waren oder Warenbestandteile, die in der Bestellung nicht aufgeführt sind, jedoch für einen sicheren und effizienten Betrieb oder eine entsprechende Verwendung der Ware unerlässlich sind (bspw.: Kennzeichnung von Paletten), gelten als Bestandteil des Liefergegenstandes und als vom Lieferanten zusammen mit diesem ohne weitere Vergütung geschuldet.
- (6) Auf Gefahren und mögliche Umweltgefährdungen, die mit der gelieferten Ware verbunden sind sowie auf eine besondere Behandlung der Ware, hat der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich und verständlich hinzuweisen.
- (7) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 5 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Termin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.
- (8) Wir sind berechtigt, auch nach Vertragsabschluss Änderungen des Liefergegenstandes gemäß den nachstehenden Regularien zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten zumutbar sind. Der Lieferant hat die Änderung unverzüglich zu prüfen und uns dessen Auswirkung auf das Vertragsgefüge unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht umfasst eine Erklärung darüber, ob die gewünschten Änderungen technisch überhaupt möglich und sachdienlich sind. Falls die Änderungen technisch realisierbar sind, bedarf es einer Erklärung über die Auswirkungen der Änderungswünsche auf das bis dahin vereinbarte Vertragsgefüge, wie z.B. das Konzept, Fristen, Termine, Abnahmemodalitäten und die Vergütung, und zwar in Form eines Angebotes. Wir haben sodann binnen angemessener Frist über die Durchführung der Änderungen gegenüber dem Lieferanten zu entscheiden. Mit der positiven Entscheidung und Einigung über die Änderungen der Vertragskonditionen wird die Änderung der Bestellung Vertragsbestandteil. Bei unerheblichen Änderungen kann eine Änderung der Vertragskonditionen durch den Lieferanten nicht verlangt werden.

- (9) Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.
- (10) Vom Lieferanten beabsichtigte Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes sind uns schriftlich mitzuteilen. Sie bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (11) Die Einreichung von Angeboten des Lieferanten erfolgt kostenlos und ist für uns unverbindlich.

III. Preise

- (1) Vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der angegebenen Empfangs- bzw. Versendungsstelle, für Zollformalitäten und Zoll ein. Die geltende Umsatzsteuer ist in dem Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich, als Nettopreis bezeichnet wurde.

IV. Lieferung

- (1) Die Lieferung hat grundsätzlich frei Haus zu erfolgen und erfolgt – auch wenn Versendung vereinbart ist – auf Gefahr des Lieferanten bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung und bei werkvertraglichen Leistungen der Abnahme an der vertraglich vereinbarten Empfangs- oder Versendungsstelle. Ist im Rahmen der Bestellung kein Lieferort vereinbart, hat die Lieferung an folgenden Lieferort zu erfolgen: Beck und Kaltheuner GmbH & Co.KG, Dieselstraße 3, 58840 Plettenberg – Industriegebiet Köbbinghausen. Der jeweilige Lieferort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (2) Der Lieferant versichert die Lieferung auf eigene Kosten gegen Verlust und Schäden beim Transport und weist uns die Versicherung auf Anforderung nach.
- (3) Die Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und die Vertragsstrafe. Nehmen wir die verspätete Lieferung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- (4) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sowie Liefermengen sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

V. Verpackungen und Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)

- (1) Der Lieferant hat die zu liefernde Gegenstände soweit möglich ausschließlich in umweltfreundlichem Verpackungsmaterial bzw. umweltfreundlichen Behältnissen und so zu verpacken, dass Transportschäden verhindert werden. Die Verpackung der jeweiligen Sendung ist im Preis inbegriffen (siehe 4.1). Sollten ausnahmsweise andere Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns getroffen worden sein, so hat der Lieferant die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. In diesem Fall hat der Lieferant die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen.
- (2) Besonders erforderliche Kennzeichnungen der Teile und des Produktes und/oder der Verpackung zählen zum Lieferumfang.
- (3) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Verpackungen und Verpackungsmaterialien den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR), daraus auf nationaler Ebene abgeleiteten Gesetzen sowie den sonstigen einschlägigen nationalen Vorschriften entsprechen.
- (4) Der Lieferant stellt Beck u. Kaltheuner auf Anforderung die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlichen Informationen über die gelieferten Verpackungen zur Verfügung. Änderungen an Verpackungsmaterialien oder Verpackungsausführungen, die Auswirkungen auf die gesetzlichen Anforderungen haben können, sind vor der Lieferung schriftlich mitzuteilen.

- (5) Soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist, ist Beck u. Kaltheuner berechtigt, vom Lieferanten geeignete Nachweise über die Einhaltung gesetzlicher Verpackungsvorschriften anzufordern. Die Parteien stimmen den Umfang der bereitzustellenden Informationen unter Berücksichtigung berechtigter Geheimhaltungsinteressen ab.
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich, Änderungen an Materialien, Materialzusammensetzungen, Recyclingeigenschaften, Kennzeichnungen, Verpackungsabmessungen vor deren erstmaliger Verwendung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche nach der PPWR erforderlichen Dokumentationen während der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen vorzuhalten und Beck u. Kaltheuner auf berechtigte Anforderung Einsicht oder Kopien der gesetzlich erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Lieferant hat die Einhaltung der gesetzlichen Verpackungsvorschriften auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, soweit dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.
- (9) Verletzt der Lieferant schuldhaft gesetzliche Verpackungsvorschriften oder die vorstehenden Verpflichtungen und entstehen Beck u. Kaltheuner hierdurch Schäden oder zusätzliche Aufwendungen, haftet der Lieferant im gesetzlichen Umfang.
- (10) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Umsetzung neuer gesetzlicher Verpackungsvorschriften vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die erforderlichen Informationen hierfür rechtzeitig auszutauschen.

VI. Dokumente

- (1) Allen Anlieferungen ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein muss, neben den üblichen Angaben, zwingend unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer sowie die in der Bestellung vorgegebene Lieferanschrift enthalten. Bei einer Rohstoffanlieferung hat der Lieferant auf sämtlichen Papieren – Frachtbrief, Lieferschein, Rechnung etc. – den Rohstoffnamen sowie die Körnung einwandfrei ersichtlich aufzuführen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Geschäftsbeziehung jede einzelne Bestellung im gesamten Schriftwechsel ausdrücklich und nachvollziehbar auszuweisen. Es obliegt ihm, in allen Schriftstücken wie beispielsweise E-Mails, Briefen, Versandanzeigen, Liefer- und Packscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Begleitadressen u. ä., mindestens die Einkaufsabteilung, die komplette Bestellnummer, Bestelldatum und das Zeichen des Bestellers sowie unsere Vorgangsnummer anzugeben. Die Lieferscheine und Packscheine sind in einfacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Inhalt dieser Dokumente ist bei Warenlieferungen mindestens:

Mengen und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und gegebenenfalls Berechnungsgewicht sowie Nummer der Bestellung, Artikelbezeichnung, Restmenge bei Teillieferungen und unsere Artikelnummer.
- (3) Rechnungen des Lieferanten haben unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer sowie sämtliche gesetzliche Pflichtangaben zu enthalten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

Die Originalrechnung hat der Lieferant uns direkt zuzusenden, sie ist nicht der Lieferung beizulegen. Für die Übermittlung von Rechnungen per E-Mail ist ausschließlich unsere zentrale E-Mailadresse „rechnungseingang@BEKA-Feuerfest.de“ zu verwenden. Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung, die durch den Versand von Rechnungen an eine andere E-Mailadresse entstehen, haben wir nicht zu vertreten.

VII. Liefertermin / Lieferzeit

- (1) Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Liefertermine und -fristen ist der Wareneingang am vereinbarten Lieferort. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür eine Mahnung unsererseits bedarf.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Lieferverzögerungen nicht zu vertreten hat. Bei Verletzung dieser Pflicht steht uns gegen den Lieferanten der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu.

- (3) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- (4) Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge eindeutig aufzuführen.
- (5) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Beck und Kaltheuner – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 7.7 bleiben unberührt.
- (6) Ist der Lieferant im Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalisierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 1% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (7) Dem Lieferanten ist bewusst, dass wir die zu liefernden Gegenstände für die Ausführung von eigenen Kundenaufträgen benötigen. Sollte es im Verhältnis zu unserem Kunden zu einer Verschiebung des Ausführungstermins kommen, sind wir berechtigt, auch im Verhältnis zum Lieferanten eine entsprechende Verschiebung der vereinbarten Liefertermine und –fristen zu verlangen. Die Fälligkeit der vereinbarten Vergütung verschiebt sich entsprechend.

VIII. Zahlung / Skonto / Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl wie folgt:
 - 14 Tage gerechnet ab Lieferung und Rechnungseingang unter Abzug von 2% Skonto;
 - 30 Tage gerechnet ab Lieferung und Rechnungseingang rein Netto.
- (2) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
- (3) Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen keinerlei Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.
- (4) Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns gegen den Lieferanten im gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (6) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Geldforderungen.
- (7) Sofern die zum Versand der Ware verwendete Verpackung aufgrund einer Vereinbarung gesondert in Rechnung gestellt wird, steht es uns frei, diese in gebrauchsfähigem Zustand frachtfrei gegen Gutschrift von mindestens 2/3 des berechneten Wertes wieder zur Verfügung zu stellen. Wir sind in diesem Fall dazu berechtigt, die Verpackung an den Lieferanten auf dessen Kosten zu übersenden.
- (8) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

IX. Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen befreien sowohl den Lieferanten als auch uns für die Dauer der Ausfälle von den dadurch betroffenen Leistungsverpflichtungen. Beide verpflichten sich in diesem Fall im Rahmen des jeweils zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen weiterzugeben und die Verpflichtungen den veränderten Bedingungen anzupassen.

X. Mängelhaftung / Gewährleistung

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferungen und Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkauf-AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Wie sind berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Werkprüfzeugnissen bezüglich der Liefergegenstände zu verlangen.
- (3) Der Lieferant gewährleistet ebenfalls, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und dem vor Vertragsschluss mitgeteilten Verwendungsland entsprechen. Der Lieferant gewährleistet zudem die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und der Verpackungsmaterialien.
- (4) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe:

Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.

Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen (Montag – Freitag) ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung bei dem Lieferanten eingeht.
- (6) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (7) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (8) Im Übrigen ist Beck und Kaltheuner bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- (9) Im Hinblick auf die Verletzung von Schutzrechten gilt ergänzend Ziff. 15.

XI. Lieferantenregress und Produzentenhaftung

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn der Liefergegenstand durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.
- (4) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (5) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

XII. Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634 Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrenübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- (3) Unterzieht sich der Lieferant mit unserem Einverständnis der Prüfung des Vorhandenseins eines Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Lieferant uns das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt hat oder uns gegenüber die Beseitigung des Mangels nachweist, oder er die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.
- (4) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – soweit gesetzlich zulässig – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- (5) Sollte es sich bei der Lieferung oder Leistung des Lieferanten um eine solche handeln, die mit Mängeln behaftet ist, verlängert sich die Verjährungsfrist gemäß Ziffer 12.1 um die Zeit, in der die mangelhafte Lieferung oder Leistung nicht genutzt werden kann, höchstens jedoch bis zum Ablauf von 42 Monaten ab Gefahrübergang bzw. Abnahme.

XIII. Vertraulichkeit / Unterlagen

- (1) Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen, technischen oder produktbezogenen Informationen, insbesondere Abbildungen, Formeln, Zeichnungen, Berechnungen und Rezepturen, gleich welcher Art, einschließlich Merkmalen, die etwaig übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns noch notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich unser Eigentum bzw. Urheberrecht.

- (2) Dies gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Vorstehende Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch nach Beendigung der Lieferbeziehung, bis zu ihrer rechtmäßigen Offenkundigkeit, längstens jedoch 4 Jahre nach Lieferung. Die vorstehende Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit der Lieferant nachweisen kann, dass er die übermittelte Information auf rechtmäßige Weise vor der Bekanntgabe von dritter Seite erhalten oder selbst entwickelt hat.
- Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen und Daten (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände – nach unserer Wahl – unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten und die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.
- (3) Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen und Daten (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anwendung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Markenschutz, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- (4) Lizenzen oder Gewährleistungen sind mit an den Lieferanten übermittelten Informationen und/oder Daten nicht verbunden.
- (5) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, z. B. Zeichnungen, Mustern oder Modellen und dergleichen, unseren Rezepturen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren der Öffentlichkeit nicht bekannten Formeln oder unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

XIV. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten aufgrund einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Bei Schadenersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen, soweit der Lieferant hierfür einstehen soll.
- (4) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (5) Für die Verjährungsfrist dieser Ansprüche gilt Ziffer 12.

XV. Produzentenhaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) In Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XVI. Beistellungen / Werkzeuge

- (1) Von uns bereitgestellte Gegenstände, wie insbesondere Materialien, Stoffe, Teile, Behälter und Verpackungen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
- (2) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor (Vorbehaltssache). Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltssache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (4) Von uns beigestellte Werkzeuge bleiben in unserem d dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die vertragsgegenständliche Leistung an uns verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden und Ihm beigestellten Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns unverzüglich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (6) Soweit die uns aus Abs. 3 und/oder 4 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht vom Lieferanten an uns bezahlten Vorbehaltssachen um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

XVII. Rechtswahl / Gerichtsstand

- (1) Für diese Einkauf-AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Plettenberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.